

VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare  
Association des archivistes suisses  
Associazione degli archivisti svizzeri  
Associazioni da las archivarias e dals archivaris svizzers  
www.vsa-aas.ch

**Groupe de travail Évaluation**

**B Éducation – formation – culture**

**B5**

## **Jugend + Sport (J+S)**

## **Jeunesse + Sport (J+S)**

### **Résumé**

Jeunesse + Sport (J+S) est le programme d'encouragement du sport de la Confédération, qui a été introduit en 1972 pour remplacer l'instruction militaire préparatoire facultative. La Confédération, les cantons, les communes ainsi que des associations de jeunesse et de sport coopèrent dans ce programme. La direction de J+S incombe à la Confédération, l'exécution incombe aux cantons en collaboration avec les organisations intéressées.

Au niveau fédéral, l'Office fédéral du sport (OFSP) reçoit surtout des documents relatifs à la direction et à la surveillance, ainsi qu'aux subventions. Dans les cantons, des services (p. ex. services des sports et [parfois] de la gymnastique) sont désignés pour s'occuper de l'administration et de l'organisation des cours.

### **Recommandations**

Les Archives fédérales suisses (AFS) sauvegardent au niveau fédéral, selon leurs propres critères d'évaluation, des documents importants dans le domaine J+S, qui résultent des tâches et des compétences des autorités (notamment de l'OFSP et de ses prédécesseurs). Cela comprend des documents qui permettent de retracer les principales activités de l'OFSP dans la conduite, la surveillance et le subventionnement des offres J+S.

Les archives d'État sauvegardent les documents des autorités cantonales dans le domaine de l'administration, de l'accompagnement et de l'exécution des offres J+S. Alors que les documents de vaste portée relatifs à la gestion, à la direction, aux bases (légales) et aux directives de niveau cantonal ainsi qu'à la collaboration avec différents partenaires doivent être archivés de manière aussi complète que possible, il est recommandé (surtout dans les grands cantons) d'archiver une sélection (échantillonnage) de dossiers concernant les cours et camps de branches sportives ainsi que la formation de base et la formation continue des cadres.

### **Ausgangslage**

Zur Förderung des Kinder- und Jugendsports führt der Bund zusammen mit den Kantonen, Gemeinden, Sportverbänden und -vereinen sowie weiteren interessierten Akteuren das Programm „Jugend + Sport (J+S)“. Es bezweckt die freiwillige sportliche Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 5 bis 20 Jahren in mehr als 70 Sportarten und Disziplinen in Form von Kursen und Lagern sowie der Kaderbildung. Das

Programm J+S gestaltet und fördert damit jugendgerechten Sport und ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, Sport ganzheitlich zu erleben und mitzugestalten.<sup>1</sup> Die Leistungen des Sportförderungsprogramms J+S basieren dabei auf den drei folgenden Säulen:

- Beiträge für Sportangebote mit Kindern und Jugendlichen
- Aus- und Weiterbildung der J+S-Kader
- Zurverfügungstellung von Leihmaterial für J+S-Kurse und -Lager sowie für Aus- und Weiterbildung.<sup>2</sup>

Die Leitung von Jugend + Sport obliegt dem Bund, die Durchführung den Kantonen in Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen und weiteren (privaten) Institutionen. Die Ausbildung der J+S-Leiter/-innen (Kaderbildung) erfolgt durch den Bund und die Kantone zusammen mit den Turn- und Sportverbänden. Die Finanzierung von J+S stellt der Bund unter Mitbeteiligung der Kantone sicher.

Für den Bund ist das Bundesamt für Sport (BASPO, 1999-) – bzw. früher dessen Vorgängerbehörden, die Eidgenössische Turn- und Sportschule (ETS, 1947-1989) und die Eidgenössische Sportschule Magglingen (ESSM, 1989-1998) – zuständig für das Programm Jugend + Sport. Es ist dabei im Wesentlichen verantwortlich für die Festlegung der (rechtlichen) Vorgaben und Rahmenbedingungen aller am J+S-Netzwerk Beteiligten, für die Einhaltung der Weisungen und die Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen. Die zuständige Bundesbehörde hat weiter die Gesamtaufsicht über die Durchführung der J+S-Angebote sowie der Angebote der Kaderbildung (J+S-Leiter/-in, J+S-Coach, J+S-Nachwuchstrainer/-in bis Ende 2017 und J+S-Experte/Expertin) durch die Kantone. Sie definiert die Angebote der Kaderbildung sowie die Voraussetzungen für die Erteilung, Sistierung, den Entzug und Wegfall von Anerkennungen als J+S-Kader. Gewisse Angebote der Kaderbildung können vom Bund selber organisiert und durchgeführt werden (vgl. Tab. 1). Neben finanziellen Beiträgen an Kurse und Lager sowie an die Kaderbildung der Kantone kann der Bund für die Durchführung von J+S-Angeboten auch leihweise Material bzw. andere Sachleistungen zur Verfügung stellen.

Die Kantone führen die für Jugend + Sport zuständige Fachstelle (z.B. "Amt für Turnen und Sport" o.ä.). Diese fungieren als Drehscheibe für J+S in den Kantonen und stellen damit die engsten Partner des Bundes in der Leitung von J+S dar. Die Kantone sind für die Administration der J+S-Kurse und -Lager sowie die Kaderbildung beauftragt. Sie üben weiter die Aufsicht der von ihnen bewilligten J+S-Angebote aus und führen dazu unter anderen periodische und systematische Kontrollen durch.

Die Durchführung der J+S-Angebote kann durch Sportvereine, Jugendverbände und -vereine, Kantone, Gemeinden oder nationale Sportverbände oder von Schulen ausserhalb des Pflichtpensums erfolgen. Die J+S-Angebote unterteilen sich dabei in sieben bzw. ab 1.1.2018 in sechs unterschiedliche Nutzergruppen (NG<sup>3</sup>):

NG 1	Angebote von Sportvereinen oder ähnlich funktionierenden Organisationen, welche eine oder mehrere J+S-Sportarten mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von <b>Kursen regelmässig in einer beständigen Gruppe</b> üben und anwenden
NG 2	Angebote gemäss NG 1, deren Regelmässigkeit aber <b>abhängig</b> ist von <b>äusseren Bedingungen</b> (insb. Wind, Wasser, Schnee)
NG 3	Angebote von Jugendverbänden und -vereinen, welche Kinder und Jugendliche im Rahmen <b>von Lagern</b> zu Spiel und Sport anleiten

<sup>1</sup> Vgl. Webseite Jugend+Sport, <http://www.jugendundsport.ch/de/ueber-j-s/j-s-auf-einen-blick.html> (10.01.2018).

<sup>2</sup> Vgl. Webseite Jugend+Sport, <http://www.jugendundsport.ch/de/ueber-j-s/leistungen-des-programms-j-s.html> (10.01.2018).

<sup>3</sup> Vgl. Art. 8 Verordnung über die Förderung von Sport und Bewertung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV) vom 23. Mai 2012, AS 2012 3967.

NG 4	Angebote von <b>Kantonen, Gemeinden oder nationalen Sportverbänden</b> (Kurse oder Lager)
NG 5	Angebote <b>von Schulen</b> ausserhalb des Pflichtpensums der Schüler/-innen (Kurse oder Lager)
NG 6	Angebote von Kantonen, Gemeinden, Sportverbänden und -vereinen oder ähnlich funktionierenden Organisationen <b>zu Sportarten mit geringer Bedeutung</b> (aufgrund Teilnehmerzahl) <b>oder mit besonderen Fördermassnahmen</b>
NG 7 (bis Ende 2017)	Angebote von <b>nationalen Sportverbänden</b> in J+S-Sportarten, welche Kriterien für die <b>Nachwuchsförderung</b> erfüllen (wird vom BASPO festgelegt)

Tabelle 1: Nutzergruppen J+S nach SpoFöV (Stand Januar 2018)

Mit der Teilrevision der Sportförderungsverordnungen 2017 wurde die J+S-Nachwuchsförderung per 1.1.2018 Swiss Olympic zur Führung übertragen und die Nutzergruppe 7 aufgehoben.<sup>4</sup>

Die Kaderbildung J+S (Aus- und Weiterbildung) ist wie folgt strukturiert:<sup>5</sup>

Für Leiter/-innen, Expert/-innen und Nachwuchstrainer/-innen bis Ende 2017

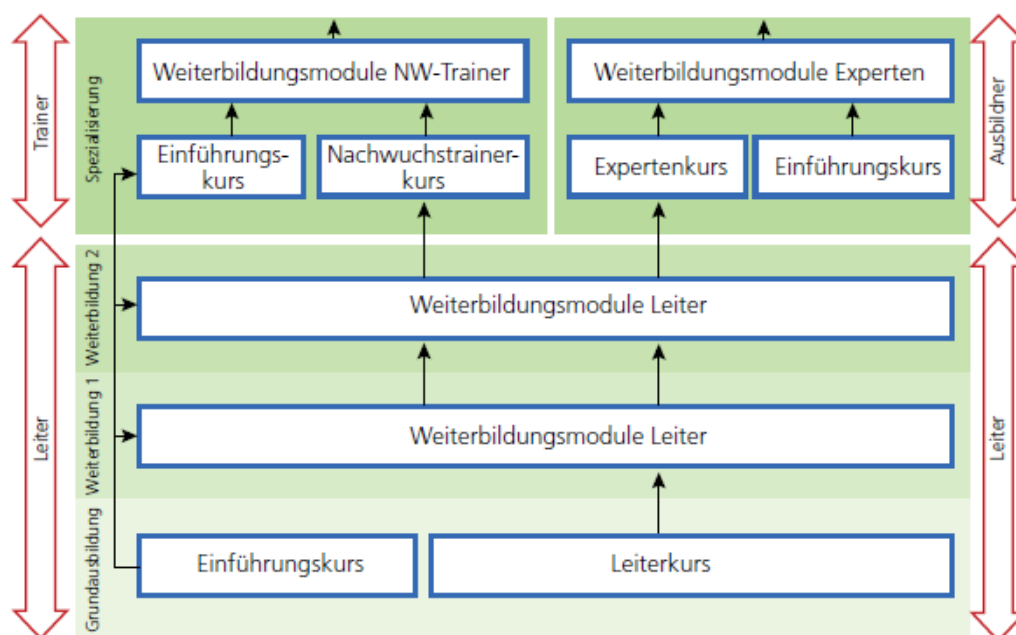


Abbildung 1: Aus- und Weiterbildungsstruktur J+S-Kader (Leiter/-innen, Expert/-innen, NW-Trainer/-innen)

<sup>4</sup> Aufgehoben in SpoFöV vom 15.11.2017 mit Wirkung seit 1. Januar 2018 (AS 2017 6589). Vgl. auch <https://www.jugendundsport.ch/de/ueber-j-s/leistungen-des-programms-j-s/sportangebote-fuer-kinder-und-jugendliche/nachwuchsfoerderung.html> (10.01.2018).

<sup>5</sup> Gemäss Weisung Kaderbildung Jugend + Sport vom 1.12.2015, vgl. [http://www.jugendundsport.ch/content/jus-internet/de/ueber-j-s/rechtliche-grundlagen/\\_jcr\\_content/contentPar/downloadlist/downloadItems/183\\_1455696818710.download/weisung\\_kaderbildung\\_js\\_d.pdf](http://www.jugendundsport.ch/content/jus-internet/de/ueber-j-s/rechtliche-grundlagen/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloadItems/183_1455696818710.download/weisung_kaderbildung_js_d.pdf) (10.01.2018).

## Für Coaches

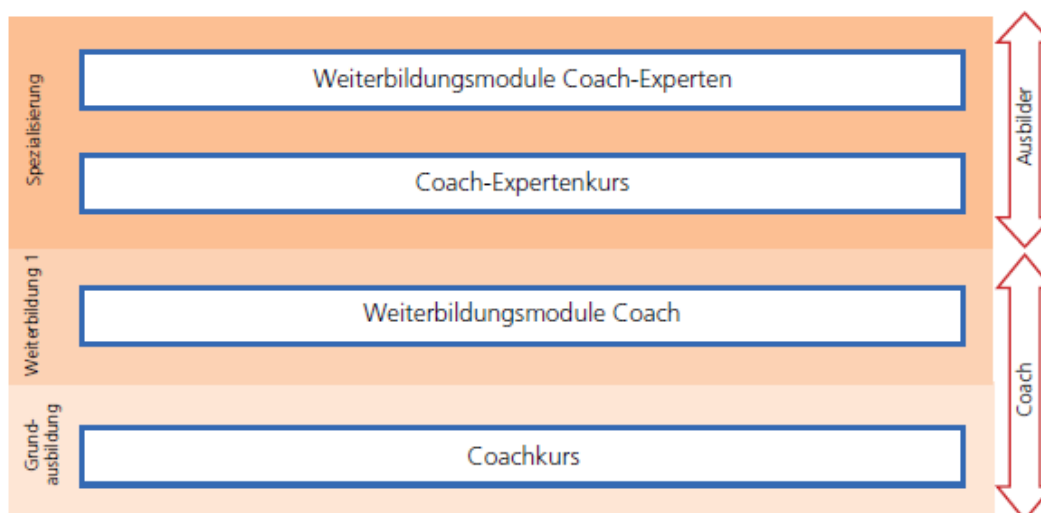


Abbildung 2: Aus- und Weiterbildungsstruktur J+S-Kader (Coaches)

Die Kompetenzen und Hauptverantwortlichkeiten bezüglich Sportfach- sowie Aus- und Weiterbildungskurse lassen sich wie folgt zusammenfassen (generelle Übersicht):<sup>6</sup>

Leistung	Verantwortlichkeiten, Tätigkeiten	
<b>a) Sportfachkurse und -Lager</b>	Organisatoren (z.B. Verein) und von ihnen zur Durchführung beauftragte J+S-Kader	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Programmerstellung und –durchführung gemäss Vorgaben</li> <li>• Anmeldung zur Bewilligung bei der zuständigen Behörde</li> <li>• evtl. Bezug Sachleistungen beim Kanton oder Bund (siehe e)</li> <li>• Führung Dokumentation und Erstellung Abrechnung</li> </ul>
	Kanton	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung und Bewilligung J+S-Angebote</li> <li>• Prüfung Abrechnung der J+S-Angebote z.H. BASPO</li> </ul>
	Bund	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung Ausbildungsinhalte</li> <li>• Prüfung und Bewilligung Angebote NG 4 (Kantone, nat. Sportverbände)</li> <li>• Kontrolle der Abrechnungen und Verfügung Beiträge (Auszahlung)</li> </ul>
<b>b) Aus- und Weiterbildungskurse für Kader (Leiter/-innen, Coaches)</b>	Organisatoren (Kant. Sportamt, Verbände/Institutionen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation und Durchführung Kaderbildung (Veranstalter)</li> <li>• Abrechnung der Kurse/Module und Einreichung z.H. BASPO</li> </ul>
	Bund	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung Rahmenbedingungen und Vorgaben (Grundzüge, Aus- und</li> </ul>

<sup>6</sup> Zusammengestellt insbesondere aus Webseite Jugend+Sport, [www.jugendundsport.ch](http://www.jugendundsport.ch) (10.01.2018), Leitfaden zur Durchführung von J+S-Angeboten, <http://www.jugendundsport.ch/de/ueber-j-s/leistungen-des-programms-j-s/sportangebote-fuer-kinder-und-jugendliche/kurse.html> (10.01.2018) sowie Weisung Kaderbildung Jugend + Sport vom 1.12.2015, Quelle wie Fussnote 5.

		Weiterbildungsstruktur etc.) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung und Bewilligung Angebote Kaderbildung</li> <li>• Kontrolle Abrechnungen und Verfügung Beiträge an Kaderbildung (Auszahlung)</li> <li>• Erteilung Anerkennung als Kader, Entzug/Sistierung von Kaderanerkennungen</li> </ul>
<b>c) Aus- und Weiterbildungskurse für J+S-Nachwuchstrainer/-innen</b>  <i>(bis Ende 2017)</i>	Bund	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung Rahmenbedingungen und Vorgaben (Grundzüge, Aus- und Weiterbildungsstruktur etc.)</li> <li>• Organisation und Durchführung Kaderbildung (unter Einbezug von Sportverbänden)</li> <li>• Erteilung Anerkennung als Kader, Entzug/Sistierung von Kaderanerkennungen</li> </ul>
<b>d) Aus- und Weiterbildungskurse für J+S-Expertinnen und Experten</b>	Organisatoren (Kant. Sportamt, Verbände/Institutionen), sofern von BASPO zur Durchführung Kaderbildung beauftragt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation und Durchführung Kaderbildung</li> <li>• Abrechnung der Kurse/Module und Einreichung z.H. BASPO</li> </ul>
	Bund	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung Rahmenbedingungen und Vorgaben (Grundzüge, Aus- und Weiterbildungsstruktur etc.)</li> <li>• Organisation und Durchführung Kaderbildung (wenn nicht Kantone oder Sport- und Jugendverbände mit Durchführung beauftragt)</li> <li>• Erteilung Anerkennung als Kader, Entzug/Sistierung von Kaderanerkennungen</li> <li>• Finanzielle Beiträge an Organisatoren Kaderbildung (wenn mit Durchführung beauftragt)</li> </ul>
<b>e) Leihmaterial, Sachleistungen</b> für Sportangebote und J+S-Kaderbildung  (z.B. Sportmaterialien, Landkarten, Unterkünfte, Lehrmaterial, Transport)	Kanton	<ul style="list-style-type: none"> <li>• erledigt alle administrativen Arbeiten</li> <li>• Bewilligungsinstanz für Leihmaterial zu Sportangeboten der Nutzergruppen 1-3, 4 (Gemeinden) und 5</li> </ul>
	Bund	<ul style="list-style-type: none"> <li>• erledigt alle administrativen Arbeiten</li> <li>• Bewilligungsinstanz für Leihmaterial zu Sportangeboten der</li> </ul>

		Nutzergruppen 4 (Kantone und Nationalverbände), 7 (bis Ende 2017) sowie Kaderbildung <ul style="list-style-type: none"> <li>• zuständig für weitere Sachleistungen (Vermietung Unterkünfte des Bundes, Nutzung Mediathek BASPO etc.)</li> </ul>
--	--	---

Tabelle 2: Kompetenzen und Verantwortlichkeiten Jugend + Sport

## Rechtliche Grundlagen

Aufgrund der am 27. September 1970 von Volk und Ständen angenommenen Ergänzung der Bundesverfassung BV (Art. 27quinquies aBV vom 29. Mai 1874, BS 1 3) betreffend die Förderung von Turnen und Sport<sup>7</sup> löste Jugend + Sport 1972 den freiwilligen militärischen Vorunterricht ab. Das auf Basis des neuen Verfassungsartikels erlassene Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 (AS **1972** 897) legiferierte in mehreren Kapiteln zu den Bereichen „Turnen und Sport in der Schule“, „Jugend und Sport“, „Zivile Turn- und Sportverbände und weitere Sportorganisationen“, „Sportwissenschaftliche Forschung“, „Turn- und Sportanlagen“, „Eidgenössische Turn- und Sportschule“ und „Eidgenössische Turn- und Sportkommission“. Verfassungsartikel und Bundesgesetz traten am 1. Juli 1972 in Kraft.

Auf der Grundlage des neuen Bundesgesetzes von 1972 erliessen Bund und Kantone die für ihre Bereiche notwendigen Vollzugsverordnungen zu den einzelnen Kapiteln dieses Gesetzes. Auf Bundesebene wurden dazu per 26. Juni 1972 eine Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport (AS **1972** 1009) erlassen (u.a. mit einem Kapitel zu „Jugend und Sport“, Art. 15-26) und in Ergänzung dazu die Detailverordnung über Jugend und Sport (J+S) vom 28. Juni 1972 (AS **1972** 2375) in Kraft gesetzt. Diese Ausführungsbestimmungen wurden seither mehrmals revidiert, letztmals umfassend 2012 mit der Erneuerung der Sportgesetzgebung, mittels welcher das Sportfördersystem den veränderten Bedingungen angepasst werden sollte. Als eine der wesentlichen Neuerungen wurde das J+S-Programm für Kinder und Jugendliche dabei neu ab 5 Jahren (früher: ab dem 10. Altersjahr) angeboten.

Die rechtlichen Grundlagen für den Aufgabenbereich Jugend + Sport auf Ebene Bund sind heute namentlich die folgenden:

- Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG) vom 17. Juni 2011, AS **2012** 3953
- Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV) vom 23. Mai 2012, AS **2012** 3967
- Verordnung des BASPO über „Jugend und Sport“ (J+S-V-BASPO) vom 12. Juli 2012, AS **2012** 4035
- Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP) vom 25. Mai 2012, AS **2012** 3999
- Weisung BASPO Kaderbildung Jugend + Sport vom 1. Januar 2015

<sup>7</sup> Vgl. dazu der Bundesbeschluss betreffend Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 27. September 1970 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27quinquies betreffend die Förderung von Turnen und Sport vom 17. Dezember 1970, AS **1970** 1649.

## **Bereits in Archiven vorhandene Bestände**

### *Bund*

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) hat bereits Unterlagen des Bundesamtes für Sport bzw. seiner Vorgängerbehörden zum Sportförderungsprogramm Jugend + Sport aus dem Zeitraum ab 1972 übernommen. Diese sind namentlich in den Beständen *E10231\* Eidgenössische Turn- und Sportschule (1947-1989)* und *E10999\* Bundesamt für Sport (1999-)* des BAR verzeichnet, darin u.a.:

- Unterlagen zur Leitung, Grundlagen (Verordnungen, Weisungen, Richtlinien)
- Konferenzen, Kommissionen
- Qualifikationslisten und Kursberichte Aus- und Weiterbildung Kader
- Finanzielles (Subventionswesen, Beiträge an Kantone, Entschädigungen Kader)
- etc.

### *Kantone*

Mit Ausnahme der Gesamtleitung (administrativ und inhaltlich), dem Beitragswesen und der Aus- und Weiterbildung von J+S-Nachwuchstrainer/-innen (bis Ende 2017) und -Expert/-innen (lit. c und d gemäss Tabelle 2), für welche das BASPO im Wesentlichen zuständig ist, sind die J+S-Aktivitäten bei den zuständigen kantonalen Amtsstellen relativ umfassend nachgewiesen. Diese sind bisher von den betreffenden Staatsarchiven nach eigenen Bewertungskriterien übernommen worden.

## **Archivierungsempfehlung**

### *Bundesarchiv*

Das BAR sichert nach eigenen Bewertungskriterien die aus den (gesetzlichen) Aufgaben und Kompetenzen der auf Ebene Bund federführenden Behörde, dem Bundesamt für Sport bzw. seiner Vorgängerbehörden, entstandenen Unterlagen im Bereich des Programms Jugend + Sport. Dabei sind namentlich Unterlagen für eine Archivierung vorgesehen, welche die zentralen Tätigkeiten des BASPO in der Leitung, Aufsicht und Subventionierung der J+S-Angebote nachvollziehbar machen. Dazu gehören unter anderem die (rechtlichen) Vorgaben und Reglemente zu J+S, weiter die Ausbildungsgrundlagen betreffend Sportarten bzw. Organisatoren, die Festlegung von J+S-Rahmenbedingungen, Statistiken sowie die Partnerunterstützung (Begleitung und Beratung BASPO) bei der Umsetzung von J+S. Im Bereich der inhaltlichen Ausbildungsumsetzung wird eine quantitative Auswahl (Sampling) von jedem 5. Dossier pro Sportart und Organisator archiviert.

Ebenfalls sichert das BAR Unterlagen der 2011 aufgelösten Eidgenössischen Sportkommission (ESK) (bis 1988 unter dem Namen „Eidgenössische Turn- und Sportkommission“ geführt), welche im Zeitraum ihrer Existenz das Aufsichtsorgan über die Durchführung von J+S war, sowie weiterer noch existierender oder bereits aufgelöster (eidgenössischer) Akteure im Bereich J+S (u.a. J+S-Ausschuss der ETS, Eidg. Expertenkommission für J+S, Konferenz Fachleiter J+S, Eidg. Sportfachkommissionen, div. Arbeitsgruppen etc.).

Nicht archiviert werden Unterlagen zu Geschäften, bei welchen der Bund keine Federführung hat und/oder welche die operativen Tätigkeiten des BASPO bzw. Vorgängerbehörden im Bereich J+S nachweisen. Dazu gehören unter anderem das Lehrmittelmanagement, die Administration (Kursverwaltung) der Sportangebote (Kurse und Lager) sowie der Aus- und Weiterbildungskurse der Kantone und Verbände, die operative Rechnungsführung im

Bereich der Subventionierung sowie die Beschaffung und Verwaltung des J+S-Leihmaterials.<sup>8</sup>

Das BASPO führt zur Erfüllung seiner Aufgaben u.a. im Bereich Jugend + Sport seit ca. 2003 ein nationales Informationssystem für Sport (Nationale Datenbank für Sport NDB).<sup>9</sup> Dieses dient im Wesentlichen der Planung, Bewilligung, Administrierung und Abrechnung (Subventionen) sämtlicher Angebote der Jugend- und Kaderausbildung im Bereich J+S. Die in NDB geführten Daten zu J+S werden im Hinblick auf ihre Archivwürdigkeit zu einem zu dieser Empfehlung späteren Zeitpunkt von BASPO und BAR bewertet.

### *Staatsarchive*

Die Archivierung der aus den Aufgaben und Kompetenzen der kantonalen Behörden resultierenden Unterlagen im Bereich der Administration, Begleitung und Durchführung von J+S-Angeboten (Kurse, Lager) sowie der Kaderbildung ist Sache der jeweiligen Staatsarchive. Zu sichern sind dabei insbesondere die (rechtlichen) Grundlagen und Vorgaben auf kantonaler Ebene, kantonal erstellte Statistiken und Berichte, Unterlagen kantonalen Kommissionen, Arbeitsgruppen, Fachexperten etc. (insbesondere Protokolle und Berichte).

In Bezug auf die Sportfachkurse und -lager sowie Aus- und Weiterbildungskurse der Kader empfiehlt sich – insbesondere in grösseren Kantonen – aufgrund der relativ gleichförmigen Unterlagenserien die Archivierung einer Auswahl. Dabei ist darauf zu achten, dass die Auswahl für alle Sportarten und Kaderstufen gleichmässig erfolgt, so dass die Gesamtaktivität möglichst transparent dokumentiert wird. Hinsichtlich der einzelnen Dossiers kann auch eine Feinkassation sinnvoll sein, mittels welcher die umfangreichen administrativen/operativen Unterlagen ausgesondert und nur die für die Nachvollziehbarkeit relevanten Unterlagen übernommen werden (z.B. Kursprogramme, Anträge, Schlussabrechnungen, Qualifikationslisten etc.).

Première version approuvée par le comité de l'AAS le 14 janvier 1987

Version remaniée par le comité de l'AAS, approuvée le 3 mai 2018

---

<sup>8</sup> Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) des BASPO auf Webseite BAR, unter [www.bar.admin.ch](http://www.bar.admin.ch) (10.01.2018).

<sup>9</sup> Vgl. Art. 8 bis 12 Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG) vom 19. Juni 2015 (Stand am 1. November 2016), AS **2016** 3541.